



Reformierte
Kirchgemeinde
Worb

Nutzungsordnung

für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Kirchgemeinde

Nutzungsgesuch / Verantwortung für Anlass:

Für Anlässe jeglicher Art muss ein Nutzungsgesuch ausgefüllt und beim Sigristen eingereicht werden.

Die Gebührenverordnung kann beim Sigristen eingesehen werden.

Nutzungsgesuche müssen in jedem Fall von einer erwachsenen Person unterschrieben werden. Mit der Unterzeichnung übernimmt die im Gesuch namentlich bezeichnete Person die volle Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsordnung während der Vermietung.

Veranstaltungsdauer:

Veranstaltungen sind wie folgt zu beenden:

Sonntag – Donnerstag um 23.00 Uhr Freitag und Samstag um 24.00 Uhr

Anschliessend ist das Kirchgemeindehaus bald möglichst, *spätestens aber 30 Minuten nach Veranstaltungsende*, zu verlassen.

Lärmemissionen

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Anlässen jeder Art ist auf Ruhe im und um das Kirchgemeindehaus zu achten!

- Im Saal ist bei geschlossenen Fenstern ein maximaler Musikschallpegel von 80dB einzuhalten. Bei offenen Fenstern muss der Musikschallpegel entsprechend angepasst werden.
- Beim Aufenthalt im Freien und beim Verlassen des Anlasses (insbesondere nach 22.00 Uhr) ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Besucher sind entsprechend zu unterrichten.
- Bei Anlässen mit mehr als 50 Besuchern, welche länger als 22.00 Uhr dauern:
 - Ist ein Nachtruheverantwortlicher zu benennen.
 - Sind die Anwohner durch den Veranstalter über den Anlass zu informieren (mindestens 2 Tage im Voraus). Eine entsprechende Briefvorlage kann beim Sigristen bezogen oder auf unserer Webseite www.refkircheworb.ch heruntergeladen werden.
- ab 22.00 Uhr: - Sind Fenster und Türen zu schliessen.
 - Sind Essen und Trinken nur noch in den Innenräumen gestattet.

Parkordnung / Anreise:

Parkaufsicht und Zuweisung muss durch den Veranstalter organisiert werden. Das Lärm- und Parkreglement der Gemeinde muss eingehalten werden.

Sorgfaltspflicht / Reinigung / Bewachung:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die benützten Räume (inkl. Apparate und Einrichtungen) mit aller Sorgfalt zu gebrauchen und in tadellosem Zustand abzugeben.

Ohne spezielle Bewilligung dürfen keine Plakate, Bilder usw. angebracht werden. Das Benützen von Apparaten und Einrichtungen ist der Gebührenverordnung unterstellt.

Das Abwaschen, Aufräumen und Wischen ist Sache des Veranstalters.

Geschirrtücher sind selber mitzubringen.

Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

Spezielle Dienstleistungen:

Besondere Dienstleistungen wie Bestuhlung, Reinigung, Aufsicht usw. sind in der Entschädigung nicht inbegriffen und werden gemäss Gebührenverordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Schadensverhütung / Alkoholausschank / Brandvorschriften:

Die Bewachung der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter haftet für jeglichen Personen- und Sachschaden, der durch die Benützung der gemieteten Räume entsteht. Entstandene Sachschäden sind dem Sigristen zu melden. Für Ersatz und Reparatur stellt der Sigrist Rechnung.

Alkoholausschank muss auf dem Nutzungsgesuch vermerkt werden und unterliegt besonderen Bestimmungen. Eine allfällige Bewilligung des Regierungsstatthalters ist Sache des Veranstalters.

Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Veranstalter hat die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Nutzungsordnung liegt beim Unterzeichnenden.

Bei Nichteinhaltung der Nutzungsordnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.— erhoben.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Kirchgemeinderatsitzung vom 4. April 2017.

**Auskunft und Anmeldung beim:
Teamleiter Sigriste, Enggistestr. 4, 3076 Worb, Telefon 031 839 54 38**